

Name und Anschrift
des Bewilligungswerbers:

Name und Anschrift
des befugten Architekten/
Ingenieurkonsulenten:

.....
.....
.....

.....
.....
.....

Betreff: Ansuchen um Baubewilligung

für

(Bitte vor Unterfertigung der Bestätigung die auf der Rückseite
angeführten Bestimmungen der §§ 30, 31 und 32 ZTG lesen!)

Bestätigung des Dienstleisters
(befugten Architekten/Ingenieurkonsulenten)
gemäß §§ 30 und 32 Ziviltechnikergesetz 1993 – ZTG
(BGBl. Nr. 156/1994 idF BGBl. I Nr. 9/2008)

Der Dienstleister bestätigt hiemit, den Bewilligungswerber als Dienstleistungsempfänger vor Erbringung der Dienstleistung in Bezug auf das Vorliegen der im § 30 ZTG genannten Voraussetzungen ua. hinsichtlich der Planungsberechtigung bzw. -befugnis und gemäß § 32 ZTG informiert zu haben.

Salzburg, am

.....
(Unterschrift des Dienstleisters)

Bestätigung des Dienstleistungsempfängers (Bewilligungswerbers)
gemäß §§ 30 und 32 Ziviltechnikergesetz 1993 – ZTG
(BGBl. Nr. 156/1994 idF BGBl. I Nr. 9/2008)

Der Bewilligungswerber (Dienstleistungsempfänger) bestätigt hiemit, vom Dienstleister vor Erbringung der Dienstleistung über die in den Z. 1 bis 6 des § 32 ZTG angeführten Sachverhaltselemente umfassend und in Bezug auf das Vorliegen der im § 30 ZTG genannten Voraussetzungen ua. hinsichtlich der Planungsberechtigung bzw. -befugnis vollinhaltlich informiert worden zu sein.

Salzburg, am

.....
(Unterschrift des Bewilligungswerbers)

Auszug aus dem Ziviltechnikergesetz 1993 – ZTG,
BGBl. Nr. 156/1994 idF BGBl. I Nr. 9/2008:

Befugnisse

§ 3. Ziviltechnikerbefugnisse werden für Fachgebiete verliehen, die Gegenstand der folgenden Studien und Fachhochschul-Studiengänge sind:

1. ingenieurwissenschaftliche oder naturwissenschaftliche Magister- oder Diplomstudien, im Sinne des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, in der jeweils geltenden Fassung,
2. ingenieurwissenschaftliche oder naturwissenschaftliche Diplomstudien im Sinne des Universitäts-Studiengesetzes – UniStG, BGBl. I Nr. 48/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 121/2002,
3. Diplomstudien einer technischen oder naturwissenschaftlichen oder montanistischen Studienrichtung oder einer Studienrichtung der Bodenkultur an einer inländischen Universität und
4. Fachhochschul-Magisterstudiengänge, Fachhochschul-Diplomstudiengänge im Sinne des Fachhochschul-Studiengesetzes, BGBl. I Nr. 58/2002, in der jeweils geltenden Fassung, des Fachbereiches Technik, deren Schwerpunkt auf ingenieurwissenschaftlichen oder naturwissenschaftlichen Studien liegt.

§ 5 (3) Von der Verleihung einer Befugnis sind Personen ausgeschlossen:

1. die in ihrer Handlungsfähigkeit beschränkt sind,
2. über deren Vermögen der Konkurs anhängig ist oder innerhalb der letzten drei Jahre eröffnet worden ist, sofern nicht der Konkurs nach einem Zwangsausgleich oder nach Bestätigung des Zahlungsplans aufgehoben worden ist,
3. über deren Vermögen der Konkurs mangels Bestätigung eines hinreichenden Vermögens innerhalb der letzten drei Jahre nicht eröffnet worden ist,
4. denen die Befugnis aberkannt wurde, es sei denn, gemäß § 17 Abs. 2 Z 1,
5. die in einem öffentlichen Dienstverhältnis des Dienststandes, es sei denn ausschließlich als Lehrer an öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Lehranstalten, stehen oder die aus dem öffentlichen Dienst auf Grund eines Disziplinarerkenntnisses entlassen wurden,
6. die nicht über die zur Ausübung erforderliche Zuverlässigkeit verfügen.

Anerkennung ausländischer Befähigungsnachweise

Dienstleistungen

§ 30. (1) Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der EU oder eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) oder Staatsangehörige der Schweizerischen Eidgenossenschaft, die in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des EWR oder in der Schweiz niedergelassen sind und dort den Beruf eines freiberuflichen Architekten oder eines freiberuflichen Ingenieurkonsulenten auf einem den im § 3 angeführten Fachgebieten gleichzuhaltenden Gebiet befugt ausüben, sind berechtigt, wenn keiner der im § 5 Abs. 3 genannten Ausschließungsgründe vorliegt, nach Maßgabe des Abs. 2, unter Beachtung der Berufs- und Standesregeln vorübergehend und gelegentlich Dienstleistungen auf diesem Fachgebiet zu erbringen.

(2) Die Voraussetzungen für die Erbringung von vorübergehenden und gelegentlichen Dienstleistungen gemäß Abs. 1 sind:

1. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der EU oder eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes oder die Staatsangehörigkeit der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
2. die Niederlassung in einem Mitgliedstaat bzw. in der Schweiz, sowie eine aufrechte Befugnis zur freiberuflichen Ausübung des Berufes eines Architekten oder eines Ingenieurkonsulenten auf einem den in § 3 angeführten Fachgebieten gleichzuhaltenden Gebiet,
3. die fachliche Befähigung,
4. die Ausübung des Berufes eines freiberuflichen Architekten oder eines freiberuflichen Ingenieurkonsulenten auf einem den im § 3 angeführten Fachgebieten gleichzuhaltenden Gebiet während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens zwei Jahre lang, sofern dieser Beruf in dem Niederlassungsstaat des Dienstleisters nicht reglementiert ist.

§ 31. Die in das Fachgebiet eines Ingenieurkonsulenten fallende Dienstleistung ist unter der Berufsbezeichnung des Niederlassungsstaates des Dienstleisters zu erbringen. Die Berufsbezeichnung ist in der Amtssprache des Niederlassungsstaates so zu führen, dass keine Verwechslung mit den im Ziviltechnikergesetz angeführten Berufsbezeichnungen möglich ist.

§ 32. Der Dienstleister ist verpflichtet, vor Erbringung der Dienstleistung den Dienstleistungsempfänger über Folgendes zu informieren:

1. das Register, in dem er eingetragen ist, sowie die Nummer der Eintragung oder gleichwertige, der Identifikation dienende Angaben aus diesem Register,
2. Namen und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde des Niederlassungsstaates,
3. die Berufskammern oder vergleichbare Organisationen, denen der Dienstleister angehört,
4. die Berufsbezeichnung oder seinen Befähigungsnachweis,
5. die Umsatzsteueridentifikationsnummer nach Artikel 22 Absatz 1 ABI. L 145 vom 13.6.1977, S. 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2004/66/EG, ABI. L 168 vom 1.5.2004, S. 35 und
6. Einzelheiten zu seinem Versicherungsschutz in Bezug auf die Berufshaftpflicht.